



GEMEINDE BOWIL

FREIZEITANLAGE SCHÄCHLI



Kontaktadresse:

Einwohnergemeinde Bowil
Gemeindeverwaltung
3533 Bowil

Telefon **031/711 01 46**
Fax **031/711 59 47**
Mail info@bowil.ch
Infos www.bowil.ch



Diese Dokumentation beinhaltet:

- | | |
|---|---------|
| • 1. Geschichtliches über die Freizeitanlage Schächli | Seite 2 |
| • 2. Der Blockbau, ein faszinierendes Bauwerk | Seite 2 |
| • 3. Benützerweisungen | Seite 3 |
| • 4. Wichtige Telefonnummern und Kontakte | Seite 5 |
| • 5. Gebührentarif | Seite 6 |
| • 6. Inventarliste | Seite 7 |
| • 7. Anmeldung/Mietvertrag | Seite 8 |

1. Geschichtliches über die Freizeitanlage Schächli

In der grossen Ausschütte des Gropbaches, dem sogenannten Schächli, unterhält der Ortsverein Bowil seit langer Zeit eine Brätlistelle, die Spielwiese und den Kinderspielplatz. Im Zusammenhang mit der 700-Jahr-Feier unseres Dorfes kam ein seit Jahren gehegter Wunsch einer Freizeitanlage für die Bevölkerung wieder zur Diskussion.

Der Gemeinderat hat auf Anregung hin die Planungsarbeiten für ein Blockhaus an die Hand genommen. Der Gesamtkredit für den Bau der Freizeitanlage Schächli betrug Fr. 490'000.-- und wurde von der Gemeindeversammlung am 27.11.2000 beschlossen. Mit einer Spendenaktion konnte von Privatpersonen, Heimweh-Bowilerinnen und -bowilern, Vergünstigungen von am Bau beteiligten Firmen sowie diversen Organisationen rund 20 % der Bruttokosten gedeckt werden. Für den Blockbau wurden 140 m³ Weisstannenholz geschlagen. Davon sind von einheimischen Waldbesitzern 112 m³ oder 80 % des gesamten Volumens gespendet worden.

Die Hauptanlage wurde in einer Bauzeit von rund 7 Monaten erstellt. Die Freizeitanlage beinhaltet nebst dem Blockhaus für rund 70 Personen eine Küche mit zeitgemässen Apparaturen, innen und aussen zugängliche sanitäre Anlagen, Aussencheminée mit gedecktem Vorplatz, Grillstelle mit separatem Unterstand, eine Spielwiese und diverse Spielgeräte auf dem Kinderspielplatz.

Der Gemeinderat und der Ortsverein begrüssen Sie in dieser Anlage und wünschen, dass Sie einige fröhliche und unbeschwerte Stunden in der einzigartigen Umgebung des „Schächli Bowil“ erleben können.

2. Der Blockbau, ein faszinierendes Bauwerk

Die Hauptanlage der Freizeitanlage Schächli besteht aus einem Blockhaus mit den Massen 12 m x 23 m (inkl. Vordach). Die Planung und die Ausführung des Blockbaues erfolgte durch Heinz Burkhalter, Sangernboden.

Im Februar 2001 sind insgesamt 140 m³ Weisstannenholz frisch geschlagen worden. Das Holz wurde auf die neue Parkplatzanlage im Schächli geführt, wo es mit einem Wasserhochdruckstrahl entrindet wurde. Diese Form der Entrindung schont die Haut unter der Rinde und bedeutet eine längere Lebensdauer. Zudem glänzt das Holz nach dieser Behandlung.

Nach der Fertigstellung der Bodenplatte machten sich Heinz Burkhalter und seine Mannen an die in unserem Land eher unbekannt Tätigkeit des Blockbaues. Mit Zirkel, Motorsäge, Beil und Bleiwaage ausgerüstet wurde das Wunderwerk „Blockhaus“ anfangs Juni in Angriff genommen und Mitte August vollendet. Als technische Hilfsmittel diente ein Kran zum transportieren der bis zu 23 m langen Baumstämme. Interessierten Personen steht in der Anlage eine Baudokumentation mit Bildern des Bauverlaufes zur Ansicht zur Verfügung.

Ein spezieller Dank gilt den Blockbauern für das mit wenigen Hilfsmitteln erstellte Blockhaus. In den Dank eingeschlossen sind natürlich auch alle anderen am Bauwerk „Freizeitanlage Schächli Bowil“ beteiligten Firmen.

GEMEINDE BOWIL

3. Benützerweisungen

(Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesen Benützerweisungen gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts).

3.1 Allgemeines

- Wir heissen Sie als Benützer der Freizeitanlage Schächli herzlich willkommen und danken für das Interesse.
- Für die Einhaltung der nachstehenden Weisungen sind wir den Mietern dankbar.
- Zur Freizeitanlage Schächli gehören folgende Anlagen:
 - Innerhalb Damm: Brätlistelle mit gedecktem Unterstand (ca. 30 Sitzplätze)
Spielwiese mit Kinderspielplatz (öffentlich zugängliche Anlagen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Mietvertrags sind)
 - Ausserhalb Damm: Blockhaus mit Küche (inkl. Mobiliar, Apparaturen, Material) und Sanitärräumen (ca. 70 Innen- und 20 Aussenplätze)
Brätlistelle mit gedecktem Vorplatz
- Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesen Weisungen nicht festgehalten sind, entscheidet die Gemeinde und deren Organe abschliessend.
- Als Ansprechpartner gelten:
 - Vermietungen: Gemeindeverwaltung Bowil
 - Weisungsbefugnis: Schächli-Wart bzw. dessen Stellvertreter.

3.2 Anlagenbenützung

- Die Anlagen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benützen.
- An den Anlagen, den Apparaturen und am Mobiliar verursachte Schäden sowie fehlendes Material werden den Mietern in Rechnung gestellt. Nachträglich festgestellte Schäden können rückwirkend eingefordert werden.
- Die Einrichtungen dürfen erst nach der offiziellen Übergabe und Instruktion sowie nach der Vollständigkeitskontrolle benützt werden.
- Die Anlagen und Apparaturen sind nach Gebrauch in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem verantwortlichen Schächli-Wart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Das Aufstellen von zusätzlichen Unterständen (Festzelte etc.) ist durch die Vermieterin separat bewilligen zu lassen.
- Verboten sind u.a. das Einschlagen von Nägeln und das Anbringen weiterer Gegenstände, die Wände und Decken des Gebäudes beschädigen können.
- Innerhalb des gesamten Gebäudes besteht ein Rauchverbot!
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist im und um das Blockhaus verboten.
- Beim Verlassen des Lokals und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.

3.3 Vermietung

- Die Anlagen werden auf Gesuch hin vermietet.
- Mietgesuche sind mit dem Formular „Gesuch/Mietvertrag“ schriftlich in der Regel **30 Tage** vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Bowil einzureichen.
- Über den Abschluss eines Mietvertrages entscheidet die Gemeinde abschliessend. Negative Beurteilungen müssen nicht begründet werden.

- Beauftragte der Vermieterin haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.
- In der Anlage darf nicht übernachtet werden.
- Am Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Grobe Verstösse gegen die Weisungen können den Ausschluss aus der Anlage zur Folge haben. Entscheidungsinstanz ist die Gemeinde.
- Für Unfälle und Diebstähle jeder Art wird jegliche Haftung abgelehnt
- Die im Vertrag zu bezeichnende Person ist gegenüber der Vermieterin vollumfänglich verantwortlich für die Übergabe und Rückgabe der Anlage, allfällige Schadenregelungen, die Rechnungstellung sowie die Durchführung des Anlasses. Die aufgeführten Weisungen sind einzuhalten. Der verantwortliche Mieter muss volljährig sein.
- Mehraufwand der Vermieterin wegen starker Verschmutzung oder ausserordentlichen Reparaturen oder Sanierungen an den Anlagen werden zusätzlich und nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Die Anlagen sind in gereinigtem Zustand (Geschirr abgewaschen und versorgt, Tische und Bänke gereinigt, Küche und WC's geputzt, Boden gewischt und aufgenommen) wieder zu übergeben. Die Kontrolle erfolgt bei der Rücknahme der Anlagen.
- Der angefallene Kehricht, inkl. Speisereste und Frittieröl, ist vom Mieter direkt zu entsorgen. Gebührenmarken können bei der Gemeindeverwaltung oder beim Schächli-Wart bezogen werden. Zurückgelassener Kehricht wird in Rechnung gestellt.
- Bei gewinnorientierten Anlässen sind die Benützer selber für die Einholung der notwendigen Nebenbewilligungen verantwortlich. Diese sind frühzeitig bei den zuständigen Instanzen einzuholen. Fehlende Bewilligungen bei Beginn der Veranstaltung können zum Ausschluss aus der Anlage führen.

3.4 Parkierung

- Motorfahrzeuge und Fahrräder sind grundsätzlich auf dem befestigten Parkplatz abzustellen. Bei grösseren Anlässen ist der Gemeinde frühzeitig Mitteilung zu machen, damit die Wiese für zusätzliche Parkmöglichkeiten gemäht werden kann.
- Das Parkieren entlang der Durchfahrtsstrasse sowie auf fremdem Terrain ist ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ausdrücklich verboten.

3.5 Besonderes

- Die Freizeitanlage Schächli liegt im Bereich eines Bachlaufes und eines Geschieberückhaltebeckens. Das Rückhaltebecken dient dazu, Elementarschäden vorzubeugen. Damit diese Funktion gewährleistet werden kann, muss situationsbedingt mit Unterhaltsarbeiten am Bachlauf oder am Rückhaltebecken gerechnet werden.
- Fliessende und stehende Gewässer bergen ein Risiko. Die Mieter der Anlage haben die nötige Vorsicht walten zu lassen und - soweit notwendig - entsprechende Sicherheitsmassnahmen vorzukehren.
- Für die Benützung der Anlage kann bei der Schlüsselabgabe ein Depot verlangt werden.
- Die Anlage wird nur an volljährige Personen vermietet.

Genehmigung der Weisungen durch den Gemeinderat Bowil: 22.10.2001

Teilrevision 1 (Teuerung): Beschluss Gemeinderat vom 16.10.2006

Teilrevision 2 (Feuerwerk): Beschluss Gemeinderat vom 11.06.2007

Teilrevision 3 (Rauchverbot): Beschluss Gemeinderat vom 08.06.2009

Teilrevision 4 (Gesamtüberarbeitung): Beschluss Gemeinderat vom 16.04.2019

4. Wichtige Telefonnummern und Kontakte

Gemeindeverwaltung	Gemeindeschreiberei Alte Hauptstrasse 7 3533 Bowil	Tel: Fax: Mail:	031/711 01 46 031/711 59 47 info@bowil.ch
Gemeindepräsidentin	Claudia Jaussi Inäbnit Schächli 120h 3533 Bowil	Tel:	031/711 00 47
Ortsverein	Monika Wüthrich Mattenweg 13 3533 Bowil	Tel:	031/711 51 03
Schächli-Wart	Rudolf Sterchi Vorderschwändi 101 3533 Bowil	Tel:	031/711 07 45 079/766 01 63
Polizei	Notruf	Tel:	117
Feuerwehr	Notruf		118
Sanität	Notruf	Tel:	144
Vergiftungen	Toxikologisches Institut	Tel:	145
Rettungsflugwacht	REGA		1414
Ärztlicher Notfalldienst	MEDPHONE		0900 57 67 47
Spital	Regionalspital Emmental, Langnau i.E.		034/421 31 31
Koordinaten	2'620'029, 1'193'991		

5. Gebührentarif

Die nachstehenden Gebühren beinhalten: Miete Anlagen, Strom, Brennholz, Wasser/Abwasser. Der anfallende Kehricht ist durch den Mieter separat zu entsorgen. Für die Reinigung ist jeder Benützer selber verantwortlich.

Anlage	Einheimische Privatpersonen und Vereine	Auswärtige Privatpersonen und Vereine
Blockhaus mit Aussencheminée	200.00	310.00
Grillstelle mit Unterstand (exkl. Spielwiese und Spielplatzanlage)	20.00	30.00
Fehlendes/defektes Material	Nach Aufwand (Preise gem. Inventar)	
Reinigungen / Nachreinigungen	60.00/Std.	
Reparaturen	Nach Aufwand	

- 5.1 Als einheimische Privatperson gilt, wer seine Schriften in Bowil deponiert hat.
Als einheimischer Verein gilt, wer den Sitz gemäss Statuten in der Gemeinde Bowil hat.
- 5.2 Die Aussenanlage zum Blockhaus beinhaltet das Aussencheminée und den überdachten Vorplatz (Anlage ausserhalb Damm).
- 5.3 Die Ansätze gelten für private Anlässe. Für die Durchführung von gewinnbringenden Anlässen verdoppeln sich die vorgenannten Gebühren (Ausnahmen: Schulfest und Bundesfeier).
- 5.4 Die Gebühren sind als Tagesgebühren zu verstehen. Die Mietdauer beginnt um 09.00 Uhr des Tages des Anlasses und dauert in der Regel bis 08.00 Uhr des nachfolgenden Tages. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Anlage in gereinigtem Zustand dem Schächli-Wart wieder zu übergeben.
- Falls die Freizeitanlage bereits am Vortag für Einrichtungsarbeiten benötigt wird und diese verfügbar ist, ist dies nach Rücksprache mit dem Schächli-Wart ab 19.00 Uhr kostenlos ohne Mietvertrag möglich.
- Dauert die Einrichtungsphase den ganzen Tag, wird ein Mietvertrag für den ganzen Tag bzw. von 09.00 bis 08.00 Uhr ausgestellt und die Benützung ist kostenpflichtig.
- 5.5 Bei Mietbeginn/Schlüsselübergabe kann ein Depot verlangt werden.

6. Inventarliste

Material	Anzahl	Einzelpreis	Material	Anzahl	Einzelpreis
Tische	18	250.00	Löcherbecken	2	5.00
Stühle	90	156.00	Becken	3	5.00
Fleischteller	90	10.00	Salatschüssel gross	4	10.00
Suppenteller	90	8.00	Salatschüssel mittel	14	8.00
Dessertteller	90	6.00	Salatschüssel klein	4	5.00
Dessertteller glas	90	4.00	Glaskrüge	7	6.00
Unterteller	90	4.00	Milchkrüge	8	15.00
Tassen	80	4.00	Kaffeekrüge	8	15.00
Espressotassen	30	3.00	Thermoskrüge 2.5 l	2	125.00
Kaffeegläser	15	3.00	Thermoskrug 1.9 l	1	120.00
Trinkgläser	90	3.00	Kochtopf Chrom mit Deckel 28 cm	1	150.00
Weingläser	110	4.00	Pfanne mit Deckel 20 cm	1	40.00
Apérogläser	45	3.00	Pfanne mit Deckel 22 cm	1	60.00
Messer	100	3.00	Bratpfanne	1	60.00
Gabeln	100	2.00	Gefässe gross	2	29.00
Dessertgabeln	30	4.00	Gefässe klein	2	19.00
Löffel	90	2.00	Platten	3	25.00
Kaffeelöffel	90	1.00	Serviertablets	3	6.00
Besteckschalen	5	18.00	Grillset 3-teilig	1	79.00
Salatbesteck	7	10.00	Scheren	2	5.00
Kochkellen	2	5.00	Topflappen	4	3.00
Schöpflöffel	10	5.00	Lappen wetrex grün	5	6.00
Schöpfkellen	4	8.00	Geschirrtücher	31	4.00
Teigwarenlöffel	2	8.00	HARA-Putzmittel	1	10.00
Glacelöffel	1	8.00	Fensterputzschaber	1	77.00
Fleischgabel	1	5.00	Bodenwischer	1	70.00
Röstischaufel	1	8.00	Bodenwischlappen	1	50.00
Schäler	2	3.00	Eimer	1	8.00
Rüstmesser	6	4.00	HARA-Eimer	1	70.00
Tomatenmesser	3	4.00	Kehrichtschaufel	1	9.00
Fleischmesser	1	35.00	Kehrichtbesen	1	7.00
Messerwetzstahl	1	12.00	Besen für Innenraum	1	30.00
Brotmesser	1	35.00	Besen für Aussenraum	1	10.00
Teesiebe	3	1.00	Treppenstab	1	10.00
Schwingbesen	2	12.00	Aschenbecher	12	2.00
Teigschaber	1	10.00	Ascheneimer	1	65.00
Tortenheber	2	10.00	Cheminée-Garnitur	1	200.00
Schneidebretter	2	10.00	Staubsauger	1	480.00
Dosenöffner	1	10.00	Apérotische	5	90.00
Flaschenöffner	2	7.00	Stuhlkissen	30	10.00
Messbecher	1	10.00	Kabelrolle	1	30.00
Brotkörbli	10	5.00			

7. Anmeldung/Mietvertrag Freizeitanlage Schächli

7.1 Gesuchsteller

Name/Verein: _____

Verantwortliche Person: _____

Rechnungs-Adresse: _____

Telefon/Fax/Mail: _____

7.2 Anlass/Datum

Datum: _____

Zeitdauer: von: _____ bis: _____

Art des Anlasses: _____

Zweck des Anlasses: _____

7.3 Anlagen für den Anlass (zutreffendes ankreuzen)

- | | <u>einheimisch</u> | <u>auswärtig</u> |
|---|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Blockhaus mit Aussenanlage | <input type="checkbox"/> Fr. 200.00 | <input type="checkbox"/> Fr. 310.00 |
| <input type="checkbox"/> Grillstelle mit Unterstand | <input type="checkbox"/> Fr. 20.00 | <input type="checkbox"/> Fr. 30.00 |
| Der Anlass ist: | <input type="checkbox"/> privat | <input type="checkbox"/> gewinnbringend |

7.4 Mietvertrag

Zwischen der **Einwohnergemeinde Bowil** (Vermieterin)

und

_____ (Mieter)

wird nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen:

7.4.1 Mietsache:

Dem Mieter werden die Anlagen gemäss Ziffer 7.3 und der Inventarliste zum Gebrauch überlassen.

7.4.2 Mietdauer:

Die Mietdauer beginnt am _____ (09.00 Uhr) und dauert bis _____ (08.00 Uhr).

7.4.3 Mietkosten:

Die Mietkosten betragen total Fr. _____ und werden dem Mieter durch die Finanzverwaltung Bowil nach dem Anlass in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben weitere anfallende Kosten (fehlendes Geschirr, Beschädigungen an Mobiliar und Material, Reinigungen, Heizen etc.), die zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

7.4.4 Depot:

Für die Benützung der Anlage ist bei der Schlüsselabgabe ein Depot in der Höhe von Fr. _____ zuzüglich allfälliger Reinigungen zu hinterlegen. Nach der Benützung erfolgt die Verrechnung mit den Mietkosten.

7.4.5 Reinigung:

Die gemieteten Anlagen sind am Ende der Mietdauer in gereinigtem Zustand zu übergeben.

7.4.6 **Verantwortlichkeit:**

Der Unterzeichner dieses Mietvertrages trägt während der gesamten Mietdauer die volle Verantwortung gegenüber der Vermieterin. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, volljährig zu sein.

7.4.7 **Übertragbarkeit:**

Dieser Vertrag gilt nur für den eingangs erwähnten Anlass und ist nicht übertragbar.

7.4.8 **Besonderes:**

Die Benutzerweisungen, die Inventarliste und der Tarif gelten als integrierender Bestandteil dieses Mietvertrages. Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesen Weisungen nicht festgehalten sind, entscheidet die Gemeinde.

7.4.9 **Rückzug vom Vertrag:**

Bei einem Rückzug vom Vertrag innerhalb 6 Monaten vor dem Anlass wird für die administrativen Aufwendungen ein Pauschalbetrag von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt. Bei Nichtbenützung der Anlage ohne vorgängigen Rückzug vom Vertrag werden die vollen Mietkosten in Rechnung gestellt.

7.4.10 **Anlässe:**

Bei Anlässen ist der jeweilige Mieter für die Umsetzung der Hygienevorschriften (Selbstkontrollkonzept) selber verantwortlich.

3533 Bowil,

EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Mieter:

Die Unterzeichnenden des Mietvertrages haben bei der Übernahme und Rückgabe der Freizeitanlage Schächli persönlich anwesend zu sein (vgl. Pt. 7.4.6 des Mietvertrages, Verantwortlichkeit). Falls wir einen Missbrauch der Mietkosten feststellen, wird der Tarif für Auswärtige in Rechnung gestellt.

7.5 **Übergabe der Anlage**

- Dem Mieter sind die gestützt auf Ziffer 5.3 bestellten und in der Inventarliste enthaltenen Objekte und Gegenstände vollständig zum Gebrauch überlassen worden.
- Bei der Übergabe sind folgende Abweichungen festgestellt worden:

Datum:

Mieter/Mieterin:

Einwohnergemeinde Bowil:

7.6 **Rückgabe der Anlage**

Bei der Rückgabe der Anlage sind keine* / nachfolgende* Defekte bzw. fehlende Materialien festgestellt worden (*zutreffendes unterstreichen):

Datum:

Mieter/Mieterin:

Einwohnergemeinde Bowil:

7.7 **Verteiler**

Je ein Exemplar dieses Vertrages geht an:

- Mieterin/Mieter
- Einwohnergemeinde Bowil
- Schächli-Wart
- Finanzverwaltung Bowil (Inkasso nach Anlass)

Gesuch für die Miete der Freizeitanlage Schächli

Gesuchsteller

Name/Verein: _____

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

Telefon / Mail: _____

Anlass/Datum

Datum: _____

Art und Zweck des Anlasses: _____

Cateringbetrieb: _____

Anzahl Teilnehmende/Gäste*: _____

**Die Anlage ist für eine Belegung bis 70 Personen ausgestattet. Wird diese Personenzahl überschritten, hat der Veranstalter selber für die nötige Infrastruktur zu sorgen.*

Anlagenteile (zutreffendes ankreuzen)

	<u>einheimisch</u>	<u>auswärtig</u>
<input type="checkbox"/> Blockhaus mit Aussenanlage *	<input type="checkbox"/> Fr. 200.00	<input type="checkbox"/> Fr. 310.00
<input type="checkbox"/> Grillstelle mit Unterstand *	<input type="checkbox"/> Fr. 20.00	<input type="checkbox"/> Fr. 30.00
Der Anlass ist:	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> gewinnbringend

*Die Spielwiese und der Spielplatz sind öffentliche und für jedermann zugängliche Anlagenteile. Sie sind nicht Bestandteil der Miete.

Anlagenbenützung

- Die Anlagen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benützen.
- An den Anlagen, den Apparaturen und am Mobiliar verursachte Schäden sowie fehlendes Material werden den Mietern in Rechnung gestellt. Nachträglich festgestellte Schäden können rückwirkend eingefordert werden.
- Die Einrichtungen dürfen erst nach der offiziellen Übergabe und Instruktion sowie nach der Vollständigkeitskontrolle benützt werden.
- Die Anlagen und Apparaturen sind nach Gebrauch in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem verantwortlichen Schächli-Wart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Das Aufstellen von zusätzlichen Unterständen (Festzelte etc.) ist durch die Vermieterin separat bewilligen zu lassen.
- Verboten sind u.a. das Einschlagen von Nägeln und das Anbringen weiterer Gegenstände, die Wände und Decken des Gebäudes beschädigen können.
- Innerhalb des gesamten Gebäudes besteht ein Rauchverbot!
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist im und um das Blockhaus verboten.
- Beim Verlassen des Lokals und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.

Besonderes:

- Über den Abschluss eines Mietvertrages entscheidet die Gemeinde abschliessend. Negative Beurteilungen müssen nicht begründet werden.
- Die Freizeitanlage Schächli liegt im Bereich eines Bachlaufes und eines Geschieberückhaltebeckens. Das Rückhaltebecken dient dazu, Elementarschäden vorzubeugen. Damit diese Funktion gewährleistet werden kann, muss situationsbedingt mit Unterhaltsarbeiten am Bachlauf oder am Rückhaltebecken gerechnet werden.
- Fliessende und stehende Gewässer bergen ein Risiko. Die Mieter der Anlage haben die nötige Vorsicht walten zu lassen und - soweit notwendig - entsprechende Sicherheitsmassnahmen vorzukehren.
- Für die Benützung der Anlage kann bei der Schlüsselabgabe ein Depot verlangt werden.
- Die Anlage wird nur an volljährige Personen vermietet.
- Die Mietpartei ist für den Anlass selber verantwortlich. Insbesondere sind die für den Anlass notwendigen Nebenbewilligungen selber bei den jeweiligen Stellen zu beantragen. Die Einhaltung von Vorschriften Dritter ist Sache der Mieter.

Die unterzeichnete Person bestätigt die vorstehenden Angaben verstanden zu haben. Gestützt auf die vorstehenden Angaben wird ein Mietvertrag ausgestellt.

Ort/Datum:

Unterschrift:
